



**Cottbuser
Tennissportverein
92 e.V.**

Am Priorgraben 53
03048 Cottbus

Beitragsordnung

Stand: 01.01.2023

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge (1.1 bis 31.12.) und am 1.März eines jeden Jahres fällig.
- (2) Eine neue Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn alle Zahlungen entsprechend dieser Beitragsordnung über das SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen kann.
- (3) Die Berechtigung von ermäßigten Beiträgen sowie der Befreiung von Werterhaltungsstunden gemäß § 7 Absatz 2 der Beitragsordnung sind durch entsprechende Dokumente nachzuweisen.
- (4) Wird die Ausbildung/das Studium beendet oder entfällt der Grund der Ermäßigung bzw. die Befreiung der Werterhaltungsstunden gemäß § 7 Absatz 2 der Beitragsordnung, so ist dieser unaufgefordert dem Kassenwart des CTV 92 e.V. anzuzeigen.
- (5) Die Höhe von Beiträgen in Bezug auf Altersgrenzen sind für das gesamte Jahr gültig in dem das Alter erreicht wurde.
- (6) Die Jahresbeiträge werden zum 1.März des Jahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Bei nicht ordnungsgemäßer Zahlung werden Mahngebühren in Höhe der entstandenen Unkosten erhoben.
- (7) Bei Eintritt nach dem 30.Juni des Jahres wird der halbe Jahresbeitrag eingezogen.

§ 2 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühr	50,00 €
Aufnahmegebühr ermäßigt	25,00 €
<small>(Kinder/Jugendliche/Schüler/Auszubildende/Studenten bis 25 Jahre, Ehepartner/Partner von Mitgliedern, Ehepaare/Paare bei gleichzeitigem Eintritt)</small>	

§ 3 Beiträge für aktive Mitglieder

Die Spielberechtigung für die Tennisanlage erfolgt durch Zahlung des Jahresbeitrages:

Jahresbeitrag	210,00 €
Jahresbeitrag ermäßigt (Rentner)	150,00 €
Jahresbeitrag für junge Erwachsene	125,00 €
<small>(Ab 18 Jahre für Schüler, Auszubildende und Studenten bis einschließlich 25 Jahre)</small>	
Jahresbeitrag für Kinder/Jugendliche bis 17 Jahre.....	85,00 €
Jahresbeitrag für Kinder bis 9 Jahre.....	45,00 €

§ 4 Beitrag für passive Mitglieder

Eine passive Mitgliedschaft im CTV 92 e.V. dient beispielsweise dem Erhalt der Mitgliedschaft, wenn krankheits-, verletzungs- oder berufsbedingt ein Spielen im entsprechenden Jahr nicht möglich ist. Neben ihrem Wahlrecht können passive Mitglieder an CTV-Vereinsveranstaltungen teilnehmen und die Vorteile eines CTV-Mitgliedes nutzen sowie der aktive Ehepartner ggf. einen Beitragsrabatt (§ 5). Eine Spielberechtigung für die Tennisanlage ist im Mitgliedsbeitrag nicht enthalten.

Jahresbeitrag (Ohne Spielberechtigung)	45,00 €
--	---------

§ 5 Rabatte auf Beiträge

Familienrabatt auf jeden aktiven Jahresbeitrag	25,00 €
<small>(Eltern/Elternteil mit Kind/Kinder im gemeinsamen Haushalt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft)</small>	
Partnerrabatt auf jeden aktiven Jahresbeitrag	25,00 €
<small>(Ehepaare/Paare im gemeinsamen Haushalt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft, auch bei passiver Mitgliedschaft des Partners)</small>	

§ 6 Platznutzung für Tennisgäste

- (1) Die Nutzung der Tennisanlage ist nur spielberechtigten Mitgliedern des CTV 92 e.V. erlaubt.
- (2) Spielberechtigte Mitglieder des CTV 92 e.V. können für namentlich genannte Familienangehörige eine Gäste-Spielberechtigung zum gemeinsamen Spiel beantragen. Der Antrag muss mindestens einen Tag vor dem geplanten Termin formlos beim CTV-Vorstand gestellt werden und kann in der Freiluftsaison je CTV-Mitglied bis zu zwei Mal erfolgen.
- (3) Tennisgäste sowie Tennisgruppen können eine Gäste-Spielberechtigung zu bestimmten Spielzeiten beim CTV-Vorstand beantragen. Nach erteilter Spielberechtigung wird für die Nutzung der Tennisanlage vom CTV 92 e.V. eine Werterhaltungspauschale erhoben, die vor Spielbeginn bei einem CTV-Vorstandsmitglied oder in der CTV-Vereinsgaststätte zu zahlen ist.
- (4) Tennisgästen ist die Nutzung der Tennisanlage nur nach erteilter Gäste-Spielberechtigung und zur vereinbarten Spielzeit erlaubt. Bei Zuwiderhandlungen kann der CTV-Vorstand geeignete Maßnahmen ergreifen und den entsprechenden Spielern beispielsweise ein befristetes Spiel- oder Hausverbot aussprechen.
- (5) Die Werterhaltungspauschale beträgt:

Für eine Stunde pro Platz..... 15,00 €

Für persönliche Gäste eines spielberechtigten CTV-Mitgliedes je Tennisgast pro Spiel..... 15,00 €
(Zehner-Spielberechtigung für persönliche Gäste bei fest vereinbarten Spielzeiten für 125,00 €)

§ 7 Werterhaltungskautiion-/stunden

- (1) Zur Sicherung der Pflicht aller Mitglieder bei der Pflege und Erhaltung des Wertes der Tennisanlage und ihrer Einrichtungen in aktiver Mitarbeit (§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung) erhebt der Verein von jedem Mitglied eine jährliche Aufbau- und Werterhaltungskautiion in folgender Höhe:

Kinder bis 13 Jahre	Keine Aufbau- und Werterhaltungskautiion
Kinder/Jugendliche ab 14 bis 17 Jahre	55,00 € (entspricht 5 Stunden)
Schüler/Auszubildende/Studenten bis 25 Jahre	55,00 € (entspricht 5 Stunden)
Mitglieder ab 18 Jahre	110,00 € (entspricht 10 Stunden)

- (2) Von der Werterhaltungskautiion-/stunden sind befreit:

- Schüler, Auszubildende und Studenten während der Ausbildung, bei denen der Ausbildungs- bzw. Studienort über 25 km vom CTV 92 e.V. entfernt liegt
(Eine vollständige Befreiung kann nur nach Antrag und entsprechenden Nachweisen erfolgen)
- Auswärtige Mitglieder, wenn der ständige Wohn-/Übernachtungsort über 25 km vom CTV 92 e.V. entfernt liegt
(Eine teilweise oder vollständige Befreiung kann nur nach Antrag und entsprechenden Nachweisen erfolgen)
- Mitglieder, die bei gleichzeitigen Neueintritt in den CTV 92 e.V. durch die Mitgliedschaft in einem anderen Verein (Zweitmitgliedschaft) Werterhaltungsstunden leisten müssen
(Eine teilweise oder vollständige Befreiung kann nur nach Antrag und entsprechenden Nachweisen erfolgen)
- Vorstandsmitglieder

- (3) Die Aufbau- und Werterhaltungskautiion ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig.
- (4) Aufgrund des Nachweises abgeleiteter Aufbau- und Werterhaltungsstunden wird für jede Stunde der Betrag von 11 € verrechnet. Der zu verrechnende Kautiionsbetrag wird in das nächste Vereinsjahr vorgetragen. Nach wirksamer Kündigung der Vereinsmitgliedschaft oder nach einer Freistellung von der Verpflichtung zur Ableistung der Aufbaustunden wird der zu verrechnende Kautiionsbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist zum jeweiligen Jahresende fällig.
- (5) Die Aufbau- und Werterhaltungsstunden können beispielsweise bei Arbeitseinsätzen während der Freiluftsaison wie folgt abgeleistet werden:

A: Arbeitseinsätze Frühjahr (Terminfestsetzung durch den Vorstand)

Rückbau des Frost-/Winterschutzes auf den Plätzen, Arbeiten an den Grünanlagen, Reinigungsarbeiten im Vereinsgebäude, ggf. Beseitigung von Sturmschäden sowie sonstige Arbeiten, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten

B: Arbeitseinsätze zur Vorbereitung der Plätze (Terminfestsetzung durch den Vorstand)

Abtragen des alten Tennisbodens, Entwässerungsanlage säubern, Anfahren und Verteilen des neuen Tennisbodens, Anbringen der Tennisblenden und Netze, Aufstellen der Bänke, sonstige Platzarbeiten

C: Saison-Arbeitseinsätze (Eigenanmeldung beim Vorstand oder Platzwart)

Rasenmähen, Pflege der Grünanlagen, Unkrautbekämpfung auf den Wegen und den Tennisplätzen, Instandsetzung der Tennisplätze/Bewässerungsanlage, Reinigungsarbeiten im Vereinsgebäude, Laubentfernung, Beseitigung von Sturmschäden nach einem Unwetter, sonstige Arbeiten, Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten sowie Tätigkeiten, die über www.cottbuser-tv92.de angeboten werden

D: Arbeitseinsatz Herbst (Terminfestsetzung durch den Vorstand):

Frost-/Winterschutz auf den Plätzen errichten, Entwässerungsanlage säubern, Laubentfernung, Tennisblenden/Bänke/Netze entfernen, ggf. Verschneiden der Sträucher und Bäume, Dachreinigung, sonstige Arbeiten

§ 8 Sonderregelungen

- (1) Der Vorstand ist durch Mehrheitsbeschluss ermächtigt, im Einzelfall zur Vermeidung von Härten besondere Beitragskonditionen für Mitglieder zu vereinbaren. Das Mitglied hat entsprechende Nachweise zu erbringen.
- (2) Zum Zweck der Mitgliederwerbung kann der Vorstand Beitragsnachlässe für einzelne Neumitglieder (maximal für eine Freiluftsaison) sowie für Gruppenmitgliedschaften beschließen.
- (3) Zum Zweck der Beitragsstabilität und Auslastung der Tennisanlage ist der Vorstand ermächtigt, eine Gäste-Spielberechtigung für die gesamte Freiluftsaison an vereinsfremde Tennisgruppen bei freier Platzkapazität zu vereinbaren.
- (4) Spieler- und Spielregelungen sowie Spielgemeinschaften, die zwischen den Cottbuser Tennisvereinen (CTV/LTCC/SG Sielow) von den Vorständen in schriftlicher Form vereinbart wurden, sind von der Gäste-Regelung gemäß § 6 der Beitragsordnung befreit, solange diese bestehen.

§ 9 Geltung

Die Beitragsordnung ist ab dem 01.01.2023 gültig.

Erklärungen:

Freiluftsaison = April bis Oktober Spielzeit 25 Wochen

Tennisgruppe = mindestens zwei Spieler, die gemeinsam zu einer fest vereinbarten Spielzeit in einer Gruppe wöchentlich Tennis spielen

Zehner-Spielberechtigung = Gäste-Spielberechtigung für zehn Spiele im gemeinsamen Spiel mit mindestens einem spielberechtigten Mitglied des CTV 92 e.V. zur fest vereinbarten Spielzeit (Es gilt die Vertragsvereinbarung zwischen dem CTV 92 e.V. und dem persönlichen Gast des CTV-Mitgliedes. Die Spielzeit kann nur wochentags zwischen Montag und Freitag in der Zeit von 16 bis 20 Uhr vereinbart werden)